



Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Postfach 49 23, 48028 Münster

Elektronische Post

Außenstellen des Landesbetriebes
Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

- Fachbereiche II und III
- BAD-Zentren
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit

25. 11. 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
093-20-01-010
bei Antwort bitte angeben

Herr Dreps
Stabsstelle AS/GS
Telefon 0251 91797-426
Mobil 0171 5870055
Telefax 0251 91797-100
gerhard.dreps@wald-und-
holz.nrw.de

**Arbeits- und Gesundheitsschutz im Landesbetrieb Wald und Holz NRW
hier: Notfallmaßnahmen beim Einsatz von Schleppern mit Seilwinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein tödlicher Arbeitsunfall beim Unternehmereinsatz im Juni d. J. im Lehr- und Versuchsforstamt Arnberger Wald hat die potentielle Tragweite von Alleinarbeit im Wald verdeutlicht. Um weiteren Tragödien vorzubeugen, sind gesetzliche Regelungen speziell zur Absicherung von gefährlicher Alleinarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebes Wald und Holz in die Praxis umzusetzen.

Gemäß § 10(1) des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber (Unternehmer) entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind.

Eine Konkretisierung dieser Rahmenvorgabe ist in der neuen Regel **Waldarbeiten** (GUV-R 2114) und der **VSG 4.3** der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) erfolgt. Dort wird das Holzrücken mit der Seilwinde aufgrund des deutlich höheren Gefahrenpotentials gegenüber dem Rücken mit dem Zangenschlepper als gefährliche Arbeit definiert, die nicht in Alleinarbeit ausgeführt werden darf. Die bestmögliche Absicherung im Notfall erfolgt über eine zweite Person an der Arbeitsstelle.

Die Technische Regel TR 1 „Funknotruf in der Forstwirtschaft“ der LBG räumt für funkversorgte Bereiche die Möglichkeit ein, die zweite Person durch ein passives Notrufsystem zu ersetzen. Die dort genannten Anforderungen an derartige Systeme schließen eine Mobiltelefonnutzung grundsätzlich aus.

Der **Normenadressat** der gesetzlichen Vorgaben ist der **Unternehmer**.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landesbetrieb Wald und Holz
NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon 0251 91797-0
Telefax 0251 91797-100
poststelle@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001



Wegen ihrer beruflichen Stellung bezogen auf die o.g. Gesetzesvorgaben, die landesbetriebsinternen Vorgaben (AGB Forst) sowie durch die Zertifizierungsgrundsätze des Landesbetriebes besteht für die Regionalforstämter (RFAL, FGL, RL) eine Garantenpflicht beim Einsatz von Unternehmern. Aufgrund ihrer Sacheinwirkungsbefugnis haben diese in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Sinne der Gesetzesvorgaben darauf hinzuwirken, dass die eingesetzten Unternehmer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Praktische Konsequenzen

Die geschilderten Sachverhalte ziehen für durch Mitarbeiter des Landesbetriebes eingesetzte bzw. vermittelte Unternehmer, die mit Schlepper und Seilwinde (auch Kombimaschinen mit Kran und Seilwinde) Rückearbeiten ausführen wollen, folgende Konsequenzen nach sich:

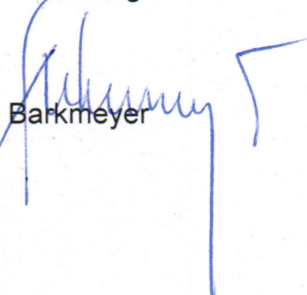
- Eine 2-Personen-Arbeitsgruppe beim Rücken ist als bestmögliche Form einer Notfallmaßnahme wünschenswert, aber nicht zwingend.
- Allein arbeitende Rucker müssen ab sofort zwingend über ein passives Notrufsystem verfügen. Dieser Sachverhalt wird künftig ausdrücklicher Bestandteil des abzuschließenden Werkvertrages.
- Das Vorhandensein eines passiven Notrufsystems sowie dessen Funktionalität ist von den Revierleitern zu kontrollieren.
- Vor Vertragsunterzeichnung werden den Vertragsnehmern die bekannten, permanenten Funklochbereiche seitens des Auftraggebers beschrieben. Der verantwortungsvolle Umgang mit dieser Information im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ist ausschließliche Unternehmerverantwortung.

Die Ablehnung eines passiven Notrufsystems mit dem Hinweis auf vorhandene Funklöcher kann nicht mehr akzeptiert werden.

Ein nicht vorhandenes bzw. nicht funktionierendes, passives Notrufsystem setzt zwingend die mindestens 2-Personen-Arbeitsgruppe voraus.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie deren konsequente Umsetzung durch die Forstämter dienen der Sicherheit und Gesundheit der eingesetzten Unternehmer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Barkmeyer